

## Allgemeine Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften (AAB) für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser

Stand: 1. Juli 2019

### Vorbemerkungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die vorliegenden Allgemeinen Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften (nachfolgend «AAB» genannt) jeweils in ihrer aktuellsten Fassung, welche auf der StWZ-Webseite unter [www.stwz.ch](http://www.stwz.ch) verfügbar sind, rechtsverbindlichen Charakter besitzen.

Die in diesen AAB verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

In den AAB werden die nachfolgenden Abkürzungen verwendet. Dabei gelten die zitierten Gesetzestexte und Erlasse jeweils in ihrer letztgültigen Fassung.

**AAB** Allgemeine Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser

**ALB** Allgemeine Lieferbedingungen der StWZ Energie AG für die Lieferung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser

**EEA** Eigenerzeugungsanlagen

**EleG** Bundesgesetz betreffend elektrische Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz)

**ESTI** Eidgenössisches Starkstrominspektorat

**NIV** Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung)

**OR** Schweizerisches Obligationenrecht

**RLG** Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsnetz)

**SchKG** Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

**StromVG** Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)

**StWZ** StWZ-Netzgesellschaften StWZ Strom AG, StWZ Erdgas und Fernwärme AG, StWZ Wasser AG, StWZ Energie AG

**SVGW** Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

**ZGB** Schweizerisches Zivilgesetzbuch

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>	<b>8. Eigentumsverhältnisse, Durchleitungsrechte und Kosten</b>	<b>6</b>
Ziffer 1 Geltungsbereich	3	Ziffer 26 Eigentumsgrenzen	6
Ziffer 2 Angebot	3	Ziffer 27 Netzanschlüsse	6
Ziffer 3 Entstehung Rechtsverhältnis	3	Ziffer 28 Durchleitungs- und Installationsrechte	6
<b>2. Begriffe</b>	<b>3</b>	Ziffer 29 Separate Transformatoren- u/o Druckreduzierstationen	7
Ziffer 4 Kunden	3	Ziffer 30 Erschliessungskosten	8
Ziffer 5 Hauptleitungen	3	Ziffer 31 Unterhalts- und Erneuerungskosten	8
Ziffer 6 Netzanschluss	3	<b>9. Sonderbestimmungen</b>	<b>8</b>
Ziffer 7 Netztrennstellen	3	Ziffer 32 Elektrizität und Biogas	8
Ziffer 8 Hausinstallationen	4	Ziffer 33 Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung	9
Ziffer 9 Leistungen	4	Ziffer 34 Arealnetze	9
<b>3. Anschlussverhältnis</b>	<b>4</b>	Ziffer 35 Öffentliche Hydranten	9
Ziffer 10 Grundlagen und Rechtsnatur	4	Ziffer 36 Private Hydranten	9
Ziffer 11 Besondere Anschlussbedingungen	4	Ziffer 37 Gemischte Wasserversorgung	9
<b>4. Beginn, Dauer und Auflösung des Anschlussverhältnisses</b>	<b>4</b>	<b>10. Zahlungsbedingungen</b>	<b>9</b>
Ziffer 12 Entstehung des Vertrags und Vertragsdauer	4	Ziffer 38 Rechnungsstellung und Fälligkeit	9
Ziffer 13 Kündigung	4	Ziffer 39 Massnahmen bei Zahlungsverzug	9
Ziffer 14 Netzabtrennung	4	Ziffer 40 Vorauszahlung	10
<b>5. Erstellung und Änderung von Anschlüssen</b>	<b>4</b>	<b>11. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>10</b>
Ziffer 15 Anschlussgesuche	4	Ziffer 41 Rechtsanwendung	10
Ziffer 16 Erstellung	4	Ziffer 42 Gerichtsstand	10
Ziffer 17 Technische Rahmenbedingungen	5	Ziffer 43 Inkrafttreten	10
Ziffer 18 Provisorische Anschlüsse	5		
<b>6. Hausinstallationen</b>	<b>5</b>		
Ziffer 19 Ausführung von Hausinstallationen, Bewilligungs- und Meldepflicht	5		
Ziffer 20 Wiederinbetriebnahme	5		
Ziffer 21 Pflichten des Kunden	5		
Ziffer 22 Installationskontrolle und Mängelbehebung	6		
Ziffer 23 Verantwortung und Haftung	6		
Ziffer 24 Unterhalt und Verantwortung	6		
Ziffer 25 Kontroll- und Zutrittsrecht	6		

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Ziffer 1 Geltungsbereich

Diese AAB gelten – im Sinne von Allgemeinen Geschäftsbedingungen – für den Anschluss von Hausinstallationen (inkl. Energieerzeugungsanlagen) an die Versorgungsnetze für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser der StWZ-Netzgesellschaften (StWZ Strom AG, StWZ Erdgas und Fernwärme AG, StWZ Wasser AG, StWZ Energie AG, im Folgenden «StWZ» genannt) im gesamten Versorgungsgebiet. Die Anschlüsse, Leistungen und Angebote von StWZ erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Anschlussbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Inanspruchnahme von StWZ-Leistungen durch den Kunden gelten diese Bedingungen als akzeptiert. Gegenbestätigungen von Kunden unter Hinweis auf ihre eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich nicht akzeptiert. Abweichungen gegenüber den vorliegenden AAB sind nur wirksam, wenn sie von StWZ schriftlich bestätigt sind.

### Ziffer 2 Angebot

Angebote, die keine Angebotsgültigkeitsfrist enthalten, sind unverbindlich.

### Ziffer 3 Entstehung Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel

- mit dem Anschluss an das Versorgungsnetz oder
- mit dem Bezug von Energie oder Wasser durch den Kunden oder
- mit der Lieferung elektrischer Energie durch Energieerzeugungsanlagen der Kunden und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Mit dem Anschluss oder dem Bezug von Energie und Wasser anerkennt der Kunde die vorliegenden AAB und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, insbesondere auch die Preisbestimmungen.

## 2. Begriffe

Zur besseren Verständlichkeit sind Begriffe der Ziffern 5 bis 9 sowie die entsprechenden Eigen-

tumsverhältnisse und Unterhaltspflichten teilweise in der Skizze Ziffer 26 «Eigentumsgrenzen» grafisch dargestellt.

### Ziffer 4 Kunden

Als Kunde im Sinne dieser AAB wird die Immobilien-Eigentümerschaft bezeichnet, soweit deren Grundstücke an eines der Versorgungsnetze von StWZ angeschlossen sind, sowie eine Gemeinschaft von Gesamt- oder Miteigentümern (vgl. Art. 646 ff. und 652 ff. ZGB), namentlich Stockwerkeigentümern. Kunden sind auch alle, die von StWZ die Energie (Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser) über ihre Hausinstallationen beziehen bzw. Energie zurückliefern.

### Ziffer 5 Hauptleitungen

Als Hauptleitungen gelten alle StWZ gehörenden und in öffentlichem oder privatem Grund liegenden Leitungen der Versorgungsnetze, die aufgrund ihrer Dimensionen und Verteilkonzepte für die Anspeisung von Liegenschaften über dazugehörige Netzanschlüsse, Strassenbeleuchtungen sowie Hydranten bestimmt sind.

### Ziffer 6 Netzanschluss

Als Netzanschluss wird die Leitungsstrecke ab Anschlussstelle an der Hauptleitung (Elektrizität, Niederspannung: auch ab Verteilkabine) bis und mit Netztrennstelle (Grenzstelle Elektrizität) bzw. Hauptabstalleinrichtung (Erdgas, Fernwärme und Wasser) nach der Hauseinführung bezeichnet. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind keine Netzanschlüsse, sondern Hausinstallationen gemäss Ziffer 9.

### Ziffer 7 Netztrennstellen

Die Netztrennstelle ist die Trennstelle zwischen Verteilnetz und Hausinstallationen.

Grenzstelle Elektrizität: Eingangsklemmen Hausanschlusskasten (HAK)  
Erdgas und Wasser: Hauptabsperrhahn  
Fernwärme: Übergang von Netzzuleitung zum Plattentauscher bzw. gemäss den technischen Anschlussbestimmungen (TAB) von StWZ.

## **Ziffer 8 Hausinstallationen**

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Anlageteile nach der Netztrennstelle, jedoch ohne Mess-, Zähl-, Werkssteuerungs- sowie Fernauslese-Einrichtungen von StWZ.

## **Ziffer 9 Leistungen**

Im Sinne dieser AAB werden mit Inanspruchnahme von Leistungen alle vorzunehmenden und ausgeführten Anschlüsse für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser an die Versorgungsnetze von StWZ verstanden. Als Leistungserbringung gelten ebenfalls alle mit der Erstellung von Netzanschlüssen erbrachten Arbeiten sowie die Herstellung und die Lieferungen von technischen Anlagen und/oder technischen Einrichtungen.

## **3. Anschlussverhältnis**

### **Ziffer 10 Grundlagen und Rechtsnatur**

Diese AAB und die Regelung der Erschliessungskosten gemäss Anhang bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen StWZ und ihren Kunden. StWZ erbringt ihre Leistungen gegenüber den Kunden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages (Anschluss an die Versorgungsnetze zwecks Energie- und Wasserbezügen).

### **Ziffer 11 Besondere Anschlussbedingungen**

Bei Anschlüssen für Grosskunden und bei temporären Anschlüssen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) kann StWZ von Fall zu Fall besondere Anschlussbedingungen vereinbaren und somit von den AAB bzw. Kostenregelungen gemäss Anhang abweichen. In diesen Fällen gelten die AAB nur so weit, als nichts Abweichendes schriftlich festgesetzt oder schriftlich vereinbart worden ist.

Die Abrechnung des Baustromtarifes gilt so lange, bis die Fertigstellungsanzeige und die Bestellung der Mess- / Zähleinrichtung bei StWZ eingereicht werden bzw. bis die definitive Mess- und Zähleinrichtung installiert ist.

## **4. Beginn, Dauer und Auflösung des Anschlussverhältnisses**

### **Ziffer 12 Entstehung des Vertrags und Vertragsdauer**

Der Vertrag zwischen StWZ und dem Kunden tritt mit Vollzug des Anschlusses in Kraft und dauert so lange, wie ein Netzanschluss oder die Hausinstallationen bzw. Teile davon an das Versorgungsnetz von StWZ angeschlossen sind. Während dieser Zeit ist der Kunde verpflichtet, die AAB zu erfüllen.

### **Ziffer 13 Kündigung**

Der Kunde kann jederzeit, jedoch in Abhängigkeit der zugrunde liegenden Verträge und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Arbeitstagen eingeschrieben die Trennung vom Versorgungsnetz verlangen. Allfällig bestehende Forderungen seitens StWZ für geschuldete Entgelte bleiben bis zu deren Tilgung bestehen.

### **Ziffer 14 Netzabtrennung**

Arbeiten zur Abtrennung der Netzanschlüsse von den Versorgungsnetzen dürfen nur durch StWZ oder deren Beauftragte ausgeführt werden. Die Stelle der Abtrennung legt StWZ fest und erfolgt in der Regel an der Netzanschlussstelle. Die Kosten für die Trennung gehen zulasten des Kunden.

## **5. Erstellung und Änderung von Anschlüssen**

### **Ziffer 15 Anschlussgesuche**

Die Neuerstellung oder Änderung von Anschlüssen erfordert eine Bewilligung von StWZ. Der Grundeigentümer bzw. sein Beauftragter muss StWZ vor Baubeginn ein schriftliches Gesuch einreichen. Entsprechende Antragsformulare können von der StWZ-Webseite unter [www.stwz.ch](http://www.stwz.ch) heruntergeladen werden.

### **Ziffer 16 Erstellung**

Das Erstellen und Ändern bzw. Erweitern von Netzanschlüssen und Netztrennstellen (HAK, Hauptabstellhahn, Eingang-Plattentauscher) ab Versorgungsnetz von StWZ (Hauptleitung) erfolgt ausschliesslich durch StWZ oder de-

ren Beauftragte. Der Anschlusspunkt und die Leitungsführung werden durch StWZ unter Berücksichtigung der Konzessionsverträge bestimmt. In der Regel wird pro Parzelle ein separater Netzanschluss erstellt. Ausnahmen werden nur in begründeten und durch StWZ bewilligten Spezialfällen realisiert.

#### **Ziffer 17 Technische Rahmenbedingungen**

StWZ bestimmt die technischen Rahmenbedingungen, die Art der Ausführung, den Kabel- und Rohrquerschnitt nach Massgabe der gewünschten Anschlussleistung bzw. Durchflussmenge, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der notwendigen Anlageteile (Mess-, Regel- und Schalteinrichtungen, Hauptsicherung usw.). Beim Erstellen der Leitungen und der Installation der Anlageteile sowie bei deren Unterhalt nimmt StWZ auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter angemessene Rücksicht.

#### **Ziffer 18 Provisorische Anschlüsse**

Für provisorische Anschlüsse, die der vorübergehenden Energieversorgung mit Elektrizität, Erdgas, Fernwärme oder Wasser dienen, gelten besondere Bestimmungen StWZ.

## **6. Hausinstallationen**

#### **Ziffer 19 Ausführung von Hausinstallationen, Bewilligungs- und Meldepflicht**

Hausinstallationen sind nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, Branchenrichtlinien, Normen und internen StWZ-Richtlinien zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Für die Erstellung bzw. den Anschluss von Installationen an das Verteilnetz von StWZ gelten die jeweils gültigen Werkvorschriften von StWZ und des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE).

Wer Hausinstallationen erstellt, ändert, erweitert oder erneuert und ortsfeste technische Geräte an Hausinstallationen anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, braucht eine Bewilligung des ESTI (Elektrizität) bzw. des SVGW (Erdgas und Wasser). Ausgenommen sind jene Hausinstallationsarbeiten, welche gemäss NIV/ SVGW keine Bewilligung benötigen.

Das von der Eigentümerschaft beauftragte In-

stallationsunternehmen ist verpflichtet, StWZ vor Baubeginn schriftlich die Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Hausinstallationen zu melden; sie veranlasst schriftlich die Lieferung und Montage der notwendigen Mess- und Zähleinrichtungen durch StWZ oder deren Beauftragte. StWZ kann Installationskontrollen bzw. Abnahmeprüfungen durchführen.

Hausinstallationen dürfen keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb und die Sicherheit der vorgelagerten Versorgungsnetze (Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser) haben. Netzurückwirkende Anlagen sind vorgängig immer mit einem separaten Anschlussgesuch anzumelden.

#### **Ziffer 20 Wiederinbetriebnahme**

Bevor stillgelegte Anlagen von Hausinstallationen oder Teile davon wieder in Betrieb gesetzt werden, haben sich der Kunde/die Eigentümerschaft bzw. das beauftragte Installationsunternehmen mit StWZ abzusprechen. Die Kosten einer solchen Wiederinbetriebnahme gehen zu Lasten des Kunden.

#### **Ziffer 21 Pflichten des Kunden**

Der Kunde ist verpflichtet, Aufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die im Besitze einer entsprechenden Installationsbewilligung sind. Ein Verzeichnis solcher Betriebe kann für Elektrizität beim ESTI und für Erdgas und Wasser bei StWZ bezogen werden. Ausserdem sind der Zeitpunkt des Energiebezuges und der entsprechende Rechnungsempfänger StWZ rechtzeitig im Voraus schriftlich zu melden. Wird dies unterlassen, trägt der Kunde die Kosten. Hausinstallationen und die an die Versorgungsnetze von StWZ angeschlossenen Geräte sind in betriebs-sicherem Zustand zu halten. Der Kunde hat die Hausinstallationen (inkl. Mess- und Zähleinrichtungen) in sauberem Zustand zu halten und deren Zugang jederzeit zu gewährleisten. Der Eingriff in plombierte Anlagen und Anlageteile ist nur dem Fachpersonal von StWZ oder hierzu ausdrücklich ermächtigten Drittpersonen gestattet; allfällige Abweichungen werden durch StWZ auf Kosten des Objektbesitzers korrigiert. Nachgewiesene Fehlzählungen durch Manipulation des Zählers werden dem Objektbesitzer in Rechnung gestellt.

## **Ziffer 22 Installationskontrolle und Mängelbehebung**

Alle Hausinstallationen sind nach ihrer Erstellung, Erweiterung oder Änderung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, Branchenrichtlinien und Normen durch StWZ bzw. durch ein berechtigtes unabhängiges Kontrollorgan zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind durch ein berechtigtes Installationsunternehmen fristgerecht und gemäss den Normen zu beheben. Sämtliche Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen und Nachkontrollen aufgrund von Beanstandungen gehen zulasten der Anlageneigentümer.

## **Ziffer 23 Verantwortung und Haftung**

Die Verantwortung und Haftung für den Betrieb und Unterhalt der Hausinstallationen liegt beim Anlageneigentümer. Die Kontrollen der Hausinstallationen und periodische Sicherheitskontrollen durch StWZ entheben weder die Eigentümerschaft noch das beauftragte Installationsunternehmen einer Hausinstallation ihrer eigenen Haftpflicht. Es gelten die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

## **7. Unterhalt und Zutrittsrecht**

### **Ziffer 24 Unterhalt und Verantwortung**

Für den Unterhalt des Netzanschlusses innerhalb der Parzellengrenze und bis maximal 4 Meter über die Parzellengrenze hinaus ist der Grundeigentümer verantwortlich. Im definierten Bereich ist er verpflichtet, den Netzanschluss in betriebssicherem Zustand zu halten und für unverzügliche Beseitigung von Mängeln zu sorgen. Ausserordentliche Erscheinungen beim Netzanschluss und/oder bei den Hausinstallationen (Geräusche, Geruchsbildung etc.) sind unverzüglich StWZ zu melden. Für die Betriebs- und Personensicherheit der Hausinstallationen ist der Anlageneigentümer alleine verantwortlich.

### **Ziffer 25 Kontroll- und Zutrittsrecht**

StWZ oder deren Beauftragte führen die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen durch. Sie haben das Recht, Netzanschlüsse und Hausinstallationen in Gebäuden, die mit dem Versorgungsnetz in Verbindung stehen, auf Voranmeldung hin zu kontrollieren. Zur Ausübung dieses Rechts ist ihnen der Zutritt zu allen Teilen der

Hausinstallationen an und in den Gebäuden sowie auf dem ganzen Grundstück zu angemessener Zeit stets zu gestatten. In Notfällen (bzw. bei Störungen) ist der Zutritt – auch ohne Voranmeldung – jederzeit zu gewährleisten.

## **8. Eigentumsverhältnisse, Durchleitungsrechte und Kosten**

### **Ziffer 26 Eigentumsgrenzen**

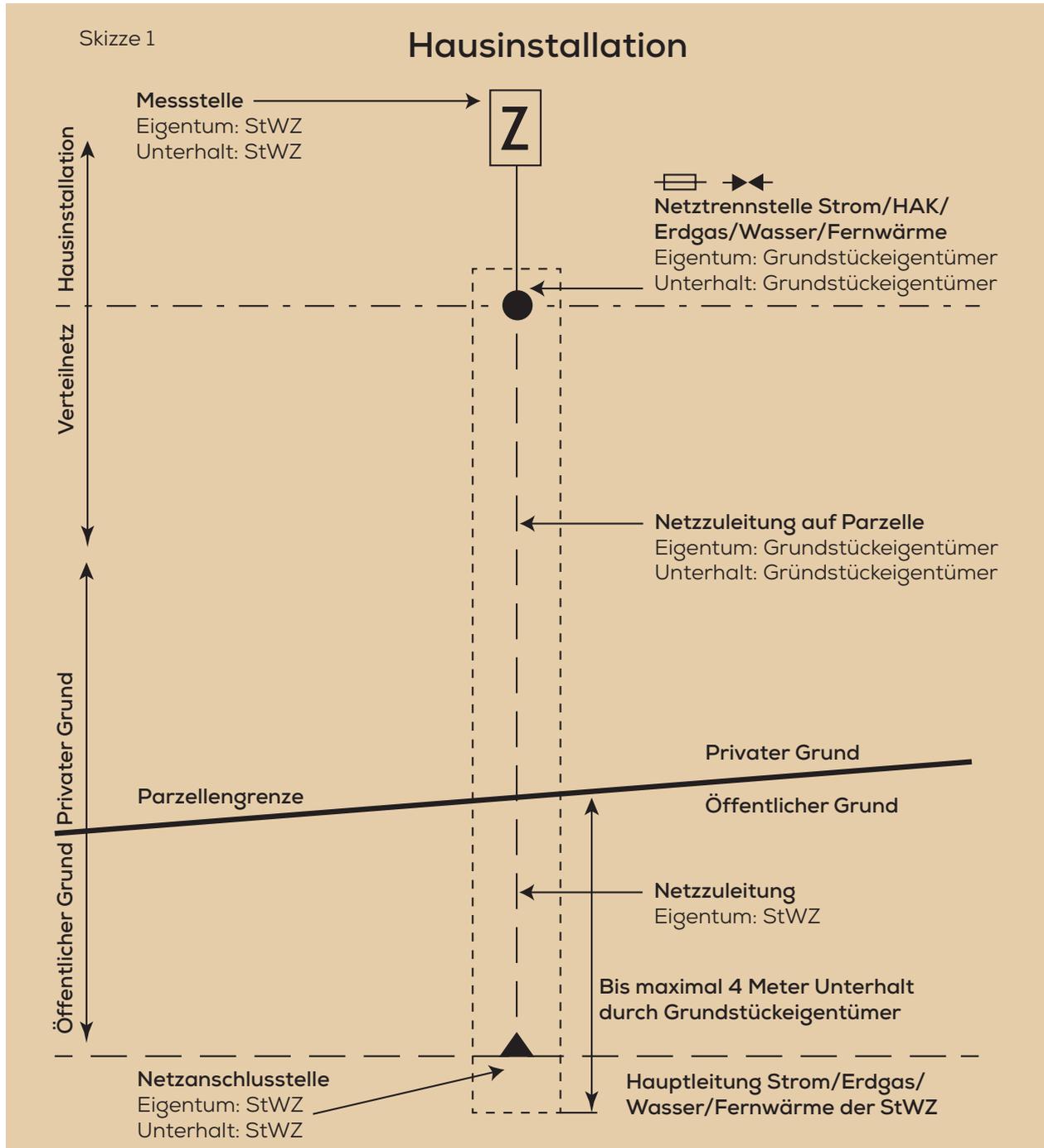
Die Hauptleitung und der Teil des Netzanschlusses bis zur Grundstücksgrenze des Kunden sind Bestandteile der Versorgungsnetze und Eigentum von StWZ (Artikel 676 ZGB). Der Netzanschluss ab der Grundstücksgrenze bis zur Hausinstallation ist Eigentum des Grundstückseigentümers und ist ebenfalls Bestandteil des Versorgungsnetzes (siehe Seite 7, Skizze 1).

### **Ziffer 27 Netzanschlüsse**

Jede Liegenschaft erhält in der Regel einen separaten Netzanschluss, der auf Kosten des Grundeigentümers (Ziffer 30 AAB) erstellt wird. In besonderen Verhältnissen kann StWZ für mehrere Gebäude einen einzigen Netzanschluss oder für eine Liegenschaft mehrere Netzanschlüsse erstellen. Der Montageort der Hausanschlusskasten ist Sache von StWZ. StWZ kann eine Aussenablesung verlangen. Die Kosten des Anschlusskabels von der Zählrichtung bis zur Aussenablesung trägt der Objekteigentümer. Bei Mehrfamilienhäusern bzw. Wohnüberbauungen behält sich StWZ vor, die Zählrichtung durch eine Person ablesen zu lassen. Der Objekteigentümer stellt den Zugang zur Zählrichtung sicher.

### **Ziffer 28 Durchleitungs- und Installationsrechte**

Die Grundstückseigentümer gewähren StWZ für die Erschliessung angrenzender Grundstücke mit Zuleitungen kostenlos das Durchleitungsrecht. Sie sind gleichzeitig für die Freihaltung (Bäume, Mauern etc.) des betreffenden Trassees dieser Zuleitungen besorgt. StWZ ist berechtigt, im Bedarfsfall («Service public»-Verpflichtung) auf Grundstücken (namentlich an und in Gebäuden) von privaten Grundeigentümern technische Einrichtungen für die Energieverteilung gegen eine einmalige angemessene Entschädigung zu installieren. StWZ ist daher



auch berechtigt, die Eintragung notwendiger Dienstbarkeiten für solche Zuleitungen, Anschlüsse und technischen Einrichtungen für die Energieverteilung im Grundbuch zu verlangen.

### Ziffer 29 Separate Transformatoren- und/oder Druckreduzierstationen

Wenn zur Energielieferung eines Kunden eine separate Transformatorenstation (Elektrizität) oder Druckreduzierstation (Erdgas) notwendig ist, hat dieser den Platz (Raum, Fläche)

auf seinem Grundstück (allenfalls in seinen Gebäuden) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde bzw. der Eigentümer gewährt StWZ ein im Grundbuch als Dienstbarkeit einzutragendes Recht, das auch den Zutritt sowie die Zu-, Durch- und Wegleitungen enthält. Aufstellungsort von Transformatorenstationen und/oder Druckreduzierstationen bestimmt StWZ gemeinsam mit dem Kunden. Der Kunde hat den bauseitigen Teil einer Transformatoren-/Druckreduzierstation nach den Angaben von StWZ auf eigene Kosten (inkl. Grabarbeiten) ausführen zu lassen, während StWZ die Kosten für die Einrichtungen übernimmt. Alle technischen Einrichtungen, Geräte und freistehenden Bauten einer Transformatoren-/Druckreduzierstation sind Eigentum von StWZ. StWZ ist berechtigt, solche Transformatoren- und/oder Druckreduzierstationen auch zur Energieabgabe bzw. Benützung einer Durchleitung zugunsten Dritter zu verwenden.

### **Ziffer 30 Erschliessungskosten**

StWZ erhebt vom Grundeigentümer pro Netzanschluss für alle Bauten Gebühren für die Erschliessung.

### **Netzanschlussbeitrag**

Der Netzanschlussbeitrag entspricht den Kosten der Erstellung des Netzanschlusses und geht zulasten des Netzanschlussnehmers.

### **Netzkostenbeitrag**

Der Netzkostenbeitrag wird als Beitrag des Netzanschlussnehmers aufgrund des bestellten Netzanschlusses für die Abgeltung der mit der Bestellung direkt und indirekt verursachten Netzdimensionierungs- und Ausbaukosten erhoben. Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten erhoben. Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet dessen, ob Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Anpassungen, Erweiterungen und Verstärkungen von Anschlüssen folgen den gleichen Kriterien, das heisst mit Kostenfolgen für Nutzniesser.

Die Höhe der Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sind dem Anhang zu entnehmen.

### **Ziffer 31 Unterhalts- und Erneuerungskosten**

Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der Hauptleitung gehen zulasten von StWZ. Die Kosten für den Unterhalt und Erneuerungen des Netzanschlusses innerhalb der Parzellengrenze (inkl. Netztrennstelle respektive Hauptabstelhahn oder Plattentauscher) und bis maximal 4 Meter über die Parzellengrenze hinaus gehen zulasten des Grundstückseigentümers. Er trägt die entsprechenden Gesamtkosten (z.B. Leitungen und Baumeisterarbeiten). Der Unterhalt und/oder Änderungen (Sanierungen, Verlegungen etc.) an diesem Teil des Netzanschlusses dürfen nur durch StWZ durchgeführt werden und sind kontrollpflichtig (Ziffer 26). Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung des restlichen Teils des Netzanschlusses gehen zulasten von StWZ.

StWZ überwacht und kontrolliert periodisch die Netzanschlüsse. Sind diese mangelhaft, kann StWZ verfügen, dass sie ganz oder teilweise ersetzt werden. Netzanschlüsse, die über 50 Jahre alt sind, müssen ersetzt werden, wenn der dazugehörige Teil des Versorgungsnetzes saniert wird. Die Kosten dafür trägt der Grundeigentümer. Im Rahmen von notwendigen Unterhalts- und Netzerweiterungsarbeiten hat StWZ das Recht, allenfalls den gesamten Netzanschluss einzubeziehen. Muss ein bestehender Netzanschluss aufgrund von Bautätigkeiten des Grundeigentümers versetzt werden, trägt der jeweilige Grundstückseigentümer unabhängig vom Eigentum die gesamten Kosten.

## **9. Sonderbestimmungen**

### **Ziffer 32 Elektrizität und Biogas**

Für spezielle Elektrizitätsanwendungen, insbesondere für elektrische Heizanlagen und Energieerzeugungsanlagen (EEA), bleiben besondere Erlasse des Bundes, des Kantons und die Werkvorschriften und Weisungen von StWZ vorbehalten. Solche Anwendungen sind bewilligungspflichtig. Die Umsetzung der Einspeisung von elektrischer Energie aus Energieerzeu-

gungsanlagen sowie die Eigenverbrauchsregelung bzw. der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch erfolgen nach den technischen Vorschriften von StWZ gemäss Ziffer 22 der Allgemeinen Lieferbedingungen der StWZ Energie AG (ALB). Die Vergütungen werden in separaten Verträgen geregelt. Für die Einspeisung von aufbereitetem Biogas gelten separate Regelungen.

### **Ziffer 33    Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung**

StWZ ist nach Anhörung des betroffenen Grundeigentümers berechtigt, für die öffentliche Beleuchtung die erforderlichen technischen Einrichtungen auf privaten Grundstücken unentgeltlich anzubringen oder aufzustellen und sie zu benutzen. Soweit die Einwirkung auf ein Grundstück nicht übermässig ist, hat der Eigentümer diese zu dulden (Duldungspflicht gemäss Artikel 691 ZGB). Licht beeinträchtigende Bäume und Sträucher in unmittelbarer Umgebung von öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen sind auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers zurückzuschneiden oder allenfalls zu entfernen.

### **Ziffer 34    Arealnetze**

Liegt ein Arealnetz vor, werden durch StWZ fall-spezifische Regelungen getroffen. Darin regelt StWZ z.B. die Anschlussbedingungen, Energielieferung oder allenfalls Energieerzeugung bzw. Energieübernahme.

### **Ziffer 35    Öffentliche Hydranten**

Die am Wasserhauptleitungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ohne ausdrückliches und vorausgehendes Einverständnis von StWZ ist nicht gestattet. Die öffentlichen Hydranten werden durch StWZ im Auftrag der Einwohnergemeinde Zofingen geliefert, aufgestellt und unterhalten, stehen jedoch im Eigentum von StWZ. StWZ ist unter Anhörung der betroffenen Grundeigentümer berechtigt, die für öffentliche Hydranten erforderlichen technischen Einrichtungen auf privaten Grundstücken unentgeltlich auf eigene Kosten anzubringen und zu benutzen. Allfällige Schäden gehen zulasten von StWZ. Hydranten

müssen stets frei zugänglich sein. Sträucher und Hecken sind auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers entsprechend zurückzuschneiden.

### **Ziffer 36    Private Hydranten**

Die am Wasserhauptleitungsnetz angeschlossenen Privathydranten haben den gleichen technischen Anforderungen zu genügen wie öffentliche Hydranten. Privathydranten werden im Auftrag der Eigentümer auf deren Kosten durch StWZ geliefert und erstellt. Der Eigentümer hält solche Privathydranten und Hydranten-Zuleitungen auf seine Kosten stets in betriebs sicherem Zustand.

### **Ziffer 37    Gemischte Wasserversorgung**

In kundenseitigen Anlagen, die mit Wasser aus dem Versorgungsnetz von StWZ und mit Eigenwasser (private Quellen) gespeist sind, dürfen keine Verbindungsleitungen, welche ein Überströmen von Privatwasser in das Versorgungsnetz ermöglichen, hergestellt werden. Entsprechende Verbindungen sind nur über fachgerecht installierte sogenannte Netztrenner erlaubt und müssen StWZ zur Abnahme gemeldet werden (Ziffer 19).

## **10. Zahlungsbedingungen**

### **Ziffer 38    Rechnungsstellung und Fälligkeit**

Die Rechnungsstellung erfolgt auf Basis der erbrachten Dienstleistungen. Alle Rechnungen sind innert der darauf aufgeführten Zahlungsfrist zur Zahlung fällig – ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren oder dergleichen. Abrundungen auf den nächsten Franken und dergleichen werden nicht akzeptiert. Ratenzahlungen sind nur im Einverständnis von StWZ zulässig.

### **Ziffer 39    Massnahmen bei Zahlungsverzug**

Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit einen Zins von 5 % pro Jahr zu entrichten. StWZ steht es ohne Einfluss auf den seit der Fälligkeit geschuldeten Zins frei, dem Kunden Mahnkosten (z.B. Spesen, Porto, Inkassati, Betriebskosten) für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzlich

in Rechnung zu stellen. Überdies steht StWZ die Ergreifung von gebotenen Rechtsschritten unter Kostenfolgen zu Lasten des Kunden zu.

#### **Ziffer 40 Vorauszahlung**

StWZ ist berechtigt, Vorauszahlungen zur Deckung von zu erwartenden Forderungen zu verlangen.

## **11. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Ziffer 41 Rechtsanwendung**

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) vom 11. April 1980 und des hierzu ergangenen Vertragsgesetzes (CMR). Soweit die vorliegenden AAB keine Regelung vorsehen, gelten ergänzend die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. OR, ZGB, SchKG), insbesondere das EleG, RLG und StromVG mit den entsprechenden Ausführungsvorschriften.

#### **Ziffer 42 Gerichtsstand**

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und StWZ ist Zofingen.

#### **Ziffer 43 Inkrafttreten**

Diese AAB ersetzen diejenigen vom 1. Juli 2016. Sie können vom Kunden jederzeit in ihrer jeweils gültigen Fassung von der StWZ-Webseite unter [www.stwz.ch](http://www.stwz.ch) heruntergeladen werden. Der Kunde akzeptiert diese AAB in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich ohne Gegenzeichnung.